

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Verleger zu erheben wären. Der Entwurf sieht von einer Bestimmung in dieser Richtung ab. Das Verhältnis zwischen Verleger und Verfasser setzt auf beiden Seiten Vertrauen zum anderen Teile voraus. Auch beim Drucke mit beweglichen Lettern ist es möglich, daß der Verleger gleich von vornherein eine größere Anzahl von Exemplaren abziehen läßt, als ihm der Vertrag gestattet.

§ 6.

Hier ist der Fall behandelt, daß das Werk nicht in Auflagen erscheint. Die besondere Bestimmung, wonach die Herstellung der zulässigen Abzüge nicht auf einmal zu erfolgen braucht, hat in erster Linie die Bedürfnisse des Musikalienverlags im Auge. Angesichts der Eigentümlichkeiten dieses Verlags, dem der Begriff der Auflage fremd ist, kann das Gesetz vom Verleger nicht verlangen, daß er die zulässigen Abzüge auf einmal herstelle. Er muß vielmehr in der Lage bleiben, die Herstellung nach der jeweiligen Nachfrage einzurichten, die außerordentlich schwankt und namentlich bei größeren Orchester- und Chorwerken für die einzelnen Stimmen oder Instrumente oft sehr ungleich ist.

Die Vorschrift des § 6 beschränkt sich indessen nicht auf den Musikalienverlag, sondern findet auch Anwendung, wenn ein Werk der Litteratur nach dem Willen beider Teile nicht in Auflagen erscheinen soll.

§ 7.

Unter Zuschußexemplaren werden im Buchhandel diejenigen Abzüge verstanden, welche über die Zahl der zulässigen Abzüge hinaus hergestellt werden, um Exemplare, die beim Drucke, beim Heften oder Einbinden beschädigt werden, zu ersetzen oder doch in den beschädigten Teilen zu ergänzen. Die Zahl der erforderlichen Zuschußexemplare hängt von der Art des Druckes und Papiers, sowie von manchen sonstigen Umständen technischer Art ab und läßt sich allgemein nicht festsetzen. Zu unterscheiden von den Zuschußexemplaren sind die Freieemplare, d. h. die Exemplare, welche der Verleger unentgeltlich entweder dem Verfasser überläßt oder zum Zwecke der Besprechung und sonst im Interesse der Einführung des Werkes verteilt.

Daß die üblichen Zuschußexemplare in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht einzurechnen sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1), entspricht der Natur der Sache und der buchhändlerischen Sitte. Nicht minder trifft dies zu für die Freieemplare, welche der Verleger dem Verfasser zu liefern verpflichtet ist (zu vergl. § 27 des Entwurfs). Zweifelhafter kann sein, ob solche Exemplare, welche der Verleger, um die Verbreitung des Wertes zu fördern, zur Beurteilung in der Presse oder zu anderweiter Empfehlung verteilt, in die Zahl der zulässigen Abzüge einzurechnen sind. Bei den zum Gebrauch in Schulen bestimmten Büchern ist es beispielsweise üblich, Freieemplare an die mit der Leitung der Anstalt oder mit dem Unterricht in dem einschlägigen Fache betrauten Lehrer zu senden. Da die weiteste Verbreitung des Wertes gleichmäßig im Interesse des Verlegers wie des Verfassers liegt, und da bei der Bestimmung der Höhe einer Auflage der Gewinn, den der Verleger bei vollständigem Absage dieser Auflage erzielen kann, von maßgebender Bedeutung ist, so erscheint es billig, daß auch die innerhalb der üblichen Grenzen gewährten Freieemplare in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht mit eingerechnet werden. Doch empfiehlt es sich, zur Abschneidung von Streitigkeiten dem Verleger hinsichtlich der Freieemplare, welche er ohne Einrechnung herstellen darf, eine Grenze zu setzen. Der Entwurf (§ 7 Abs. 1 Satz 2) schlägt demgemäß vor, in die Zahl der zulässigen Abzüge die gewährten Freieemplare nicht einzurechnen, soweit ihre Zahl den zwanzigsten Teil der zulässigen Abzüge nicht übersteigt.

Aus dem Zwecke, welchem die Zuschußexemplare dienen,

folgt, daß der Verleger solche Exemplare, soweit sie nicht zum Ersatz oder zur Ergänzung beschädigter Abzüge verwendet worden sind, nicht verbreiten darf.

§ 8.

Kraft des Verlagsvertrags hat der Verleger ein Recht auf die Verwertung der ihm zustehenden Anzahl von Abzügen. Der geschäftliche Zweck, den er verfolgt, geht dahin, die Abzüge zu verkaufen. Diese berechtigte Absicht wird teilweise vereitelt, wenn fertige Abzüge vor dem Verkauf untergehen. Es erscheint daher billig und stimmt mit den jetzigen Gepflogenheiten überein, wenn dem Verleger in einem solchen Falle das Recht, die untergegangenen Abzüge durch neue zu ersetzen, eingeräumt wird, ohne daß er eine besondere Vergütung zu entrichten hätte (zu vergl. Verlagsordnung des Börsenvereins § 48 und Entwurf des Schriftstellerverbandes § 22). Hierbei läßt sich auch nicht unterscheiden, ob die Exemplare schon versandt und wieder zurückgelangt waren oder ob der Vertrieb noch nicht begonnen hatte. Doch ist eine Ersatzbefugnis nur für die Abzüge anzuerkennen, deren Verlust auf dem Lager des Verlegers selbst eintritt. Gehen also Abzüge, die der Verleger versandt hat, während des Transports oder bei einem Sortimenter unter, so darf er sie nicht durch andere ersetzen. Eine Ausdehnung der Ersatzbefugnis auf untergegangene Abzüge dieser Art würde in Abweichung von allgemeinen Grundsätzen dem Verfasser eine Beteiligung an der Geschäftsgefahr aufbürden und jedenfalls nicht ausführbar sein, ohne andererseits dem Verfasser die genaue Prüfung des Sachverhalts zu ermöglichen, womit eine störende Einmischung in den Geschäftsbetrieb des Verlegers verbunden sein könnte.

§§ 9, 10.

Soll Gegenstand des Verlagsvertrags ein Werk sein, an welchem ein Urheberrecht besteht, so bringt es, wie in der allgemeinen Erläuterung dargelegt ist, der Zweck des Vertrags mit sich, daß der Verleger nicht auf die persönlichen Ansprüche gegen den Verfasser beschränkt wird, sondern ein auch Dritten gegenüber wirksames Recht, das Verlagsrecht, erhält. Deshalb bestimmt der § 9 des Entwurfs, daß der Verfasser dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in dem Umfange zu verschaffen hat, der sich aus den §§ 2 bis 8 ergibt. Die Bestimmung, daß der Verfasser verpflichtet ist, dem Verleger das Verlagsrecht zu »verschaffen«, entspricht der Vorschrift des § 433 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Falle des Verkaufs eines Rechtes. Daraus ergibt sich, daß, wenn der Verfasser dieser Verpflichtung um deswillen nicht genügen kann, weil er kein Urheberrecht an dem Werke besitzt, die Gültigkeit des Verlagsvertrags dadurch nicht berührt wird. Der Mangel des Urheberrechts auf Seiten des Verfassers hat aber zur Folge, daß dieser dem Verleger nach den allgemeinen Grundsätzen über die Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte haftbar ist (zu vergl. §§ 320 bis 327, 433 ff., 440, 445 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Das Recht, das dem Verleger gemäß § 9 des Entwurfs zukommt, wird nach verschiedenen Richtungen wirksam.

Soweit der Verleger im Verhältnisse zum Verfasser das Werk vervielfältigen und verbreiten darf, muß er hinsichtlich der Ausübung dieser Befugnis ebenso gesichert sein, wie wenn ihm das Urheberrecht selbst übertragen wäre. Er bleibt also, nachdem ihm das Verlagsrecht verschafft ist, zu der Vervielfältigung und Verbreitung berechtigt, auch wenn später an Stelle des Verfassers, der den Vertrag geschlossen hat, ein anderer die Verfügung über das Urheberrecht erlangt. Insbesondere kann ihm das Verlagsrecht nicht dadurch entzogen werden, daß das Urheberrecht durch Sondernachfolge oder im Wege der Zwangsvollstreckung einem Dritten